

MUSTERSCHREIBEN

Höhere Kostenerstattung bei Behandlung in einer Arztpraxis aus dem Netzwerk der PKV

Sehr geehrte ...

Vielen Dank für die Vorlage des Anschreibens Ihrer Versicherung, mit dem Ihnen anlässlich Ihrer Versorgung mit Zahnersatz ein anderer Zahnarzt eines Qualitätsnetzwerks empfohlen wird. Gestatten Sie mir zu diesem Schreiben einige Anmerkungen, das rechtlich sehr kritisch zu bewerten ist:

Private Krankenversicherungen dürfen in Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten ihren Versicherungsnehmern lediglich allgemeine Ratschläge erteilen, z. B. eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen oder in Bezug auf den bereits erstellten Heil- und Kostenplan Bedenken hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Gebühren zu erheben.

Mit dem von Ihrer Versicherung übersandten Schreiben werden Sie als Patient, der sich bislang von mir behandeln lassen will und bereits einen Heil- und Kostenplan erstellen ließ, ungefragt und über die tarifliche Vereinbarung hinaus dazu angeregt, zu einem Zahnarzt des Netzwerks („Gesundheitspartner“) zu wechseln. Dazu führt sie die Vorteile der Zahnärzte und Labore dieses Netzwerks, mit dem sie in partnerschaftlicher Kooperation verbunden ist, auf und setzt Anreize für einen Wechsel.

Dazu hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden mit Urteil vom 09.10.2020 (Az.: 14 U 807/20) Folgendes klargestellt:

Wenn ein Versicherer, der über die Kostenübernahme bei einem Heil- und Kostenplan entscheidet, seine „Schlüsselposition“ dazu nutzt, den Patienten zu einem Wechsel zu den mit dem Versicherer in einem Netzwerk verbundenen Zahnärzten zu bewegen, indem er ihm eine Vergünstigung in Aussicht stellt, so stellt dies ein nach § 4 Nr. 4 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) unlauteres Abfangen von Parteien dar und berührt deren Recht auf freie Arztwahl. Derartige Angebote seien objektiv geeignet und vorrangig darauf gerichtet, den Absatz von Dienstleistungen der Zahnärzte im Netzwerk zu fördern.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass Ihre Versicherung Sie zwar beraten und informieren kann, das direkte Anwerben durch eine fremde Praxis ohne Ihr Einverständnis ist jedoch als „geschäftsschädigende Handlung“ zu betrachten. Das Ansinnen ist der Versuch Ihrer Versicherung, die tarifliche Erstattung der vorgesehenen Behandlung möglichst gering zu halten. Für eine Versicherung ist jede Zahnbehandlung ein Versicherungsschaden, den es möglichst zu minimieren gilt. Daher ist der Vorschlag kein Zeichen einer besonderen Fürsorge Ihnen gegenüber, sondern entspringt ausschließlich den Einsparungsbemühungen einer gewinnorientierten Aktiengesellschaft.

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, Siegburg, alle Rechte vorbehalten

Dieser Text ist auch erschienen auf www.juradent.de, dem Portal rund um Rechtsfragen in der Zahnarztpraxis